

Gesetz

vom 20. Mai 1919

über die Wirtschaftshäuser, die Herstellung und den Verkauf von alkoholischen Getränken und die Bekämpfung des Alkoholmißbrauches.

Der Große Rat des Kantons Freiburg

I. Titel

**Wirtschaftshäuser
und andere ähnliche Schankstellen.**

I. Kapitel.

Von den verschiedenen Konzessionen der öffentlichen Schankstellen.

Art. 1. Niemand darf dem Publikum zu Essen Notwendigkeit oder zu Trinken verabfolgen, ohne zuvor eine Konzession der erhalten zu haben. Konzession.

Art. 2. Die Wirtschaftsbewilligungen sind ihrer Wirtschaftskon- Natur nach verschieden und umfassen: zessionen.

A. Das Recht und die Verpflichtung, dem Publikum Speisen und Getränke zu verabfolgen, sowie Gäste zu beherbergen. Bewilligungsdauer 5-20 Jahre.

B. Das Recht, dem Publikum Speisen und Getränke zu verabfolgen, ohne Herbergrecht. Bewilligungsdauer: höchstens 5 Jahre.

C. Das Recht und die Verpflichtung, dem Publikum Speisen und gegorene Getränke, mit Ausschluß destillierter Getränke, zu verabfolgen, sowie Gäste zu beherbergen. Bewilligungsdauer: 5-20 Jahre.

D. Das Recht, dem Publikum Speisen und gegorene Getränke, mit Ausschluß destillierter Getränke, zu verabreichen, ohne Herbergrecht. Bewilligungsdauer: höchstens 5 Jahre.

E. Das Recht, dem Publikum seine Weine, seine Liköre, erfrischende Getränke und Backwerk zu verabfolgen, gemäß besondern, durch den Staatsrat zu erlassenden Reglementen. Bewilligungsdauer: höchstens 5 Jahre.

F. Das Recht, dem Publikum alkoholfreie Getränke und Speisen zu verabfolgen (Alkoholfreie Restaurants). Diese Konzession kann auch das Herbergrecht umfassen (Alkoholfreie Gasthöfe). Bewilligungsdauer: höchstens 5 Jahre.

Konzessions-
begehren.
Verwaltungs-
befugnis.

Art. 3. Die Konzessionsgesuche werden an den Staatsrat gerichtet, in den von dieser Behörde vorgeschriebenen Formen. Denselben ist ein Gutachten des Gemeinderates und des Oberamtmannes beizulegen.

Handelt es sich um neue Konzessionen, so bringt die kantonale Polizeidirektion das Gesuch durch eine Anzeige im Amtsblatt dem Publikum zur Kenntnis

und ladet es ein, seine Bemerkungen innert Monatsfrist dem Oberamt des Bezirkes vorzubringen.

Art. 4. Die Konzessionen unterliegen den Einschränkungen, welche das Gemeinwohl verlangt.

Allgemeine
Richtlinien für
die Konzessions-
erteilung.

Bei seinen Beschlüssen hat der Staatsrat den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Er wacht darüber, daß die Zahl der Wirtschaften möglichst niedrig bleibt. Zu diesem Zwecke verweigert er die Erteilung neuer Bewilligungen oder die Erneuerung von abgelaufenen Konzessionen. Die Zahl der Konzessionen A, B, C und D darf in einer Gemeinde das Verhältnis von einer Verkaufskonzession auf je 400 Einwohner, nach Maßgabe der letzten Volkszählung, nicht übersteigen. Immerhin kann der Staatsrat aus gewichtigen Gründen und im Bestreben, sich progressiv dieser Norm zu nähern, und unter Bevorzugung der Konzessionen C und D, die Beibehaltung einer größern Anzahl von schon bestehenden Wirtschaften gestatten, wenn es sich um Handels- und Industriezentren, um Gemeinden, in denen Märkte stattfinden oder um Ortschaften mit bedeutendem Fremdenverkehr handelt.

Die ziffernmäßig festgesetzte Norm des obgenannten Absatzes 2 kann in keinem Falle angerufen werden, um die Erteilung einer neuen Bewilligung zu rechtfertigen.

Der Staatsrat kann je nach den Umständen, nach freiem Ermessen, namentlich in den kleinen Gemeinden, die Zahl der erteilten Konzessionen in einem stärkeren Verhältnisse einschränken, als es die numerische Minimalnorm des 2. Absatzes vorsieht.

Modifikation
der allgemeinen
Norm durch die
Gemeinde-
initiative (Orts-
option).

Art. 5. Die in Art. 4 vorgesehene allgemeine Norm kann durch die Gemeindeinitiative, gemäß nachfolgenden Vorschriften abgeändert werden:

Wenn eine Anzahl von Initianten, welche nach Maßgabe der letzten Volkszählung den fünften Teil der Bevölkerung ausmacht, das Gesuch stellt, muß der Gemeinderat der Abstimmung der Wählerversammlung der Gemeinde unterbreiten:

1. Die Einschränkung der Zahl der Wirtschaften in der Gemeinde, nach Maßgabe der Initiative. (Konzessionen A, B, C und D)

oder

2. Umwandlung einer gewissen in der Initiative bestimmten Anzahl von Konzessionen A und B in Konzessionen C und D.

Die mehrjährigen Frauen, welche im übrigen die für die männlichen Wähler erforderlichen Bedingungen erfüllen, besitzen das Recht der Initiative; sie haben aber kein Stimmrecht.

Der Gemeinderat kann der Wählerversammlung der Gemeinde eine der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen beantragen.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates müssen vom Staatsrat genehmigt werden, welcher über die Beobachtung des Art. 31 der Bundesverfassung zu wachen hat.

Wenn ein Initiativbegehren von der Wählerschaft der Gemeinde abgelehnt worden ist, kann es vor Ablauf von vier Jahren in der gleichen Frage nicht wieder aufgenommen werden.

Gerabekung
der Zahl der
Wirtschaften.

Art. 6. Wenn die Zahl der Wirtschaften in einer Gemeinde die von den Wählern festgesetzte Anzahl

übersteigt, so bezeichnet der Staatsrat jene Wirtschaften, deren Konzession nach ihrem Ablauf nicht mehr erneuert werden kann. Nach dem Entscheid der Behörde wird dem Konzessionär in jedem Falle eine Frist von 2 Jahren gewährt, um die Schließung durchzuführen.

Bei dieser Bezeichnung wird besonders der örtlichen Lage der Wirtschaft, ihrem Rufe und Alter; der Moralität und gewerblichen Tüchtigkeit des Wirtes, der Art und Qualität der Getränke und Speisen, dem Zustande der Räumlichkeiten und der Rentabilität derselben, sowie der Größe des aus der Unterdrückung resultierenden Schadens Rechnung getragen.

Art. 7. Die kraft des vorliegenden Gesetzes erteilten Wirtschaftsbewilligungen sind persönlicher Natur; sie müssen in dem von der zuständigen Behörde bezeichneten Lokal ausgeübt werden und sind unveräußerlich.

Persönlicher
Charakter der
Bewilligung.

Der Übergang des Gebäudes auf einen andern Eigentümer, seine Zerstörung durch Feuer oder auf eine andere Art haben den Untergang der Konzession zur Folge.

Beim Ableben oder Konkurs des Konzessionars können seine Erben oder Rechtsnachfolger die Bewilligung innerhalb der sechs auf den Tod oder den Konkurs folgenden Monate fortführen, es sei denn, daß das Recht in der Zwischenzeit erlischt.

Die Witwe oder die Kinder des verstorbenen Konzessionars können die Konzession bis zu deren Ablauf ausüben, sofern sie die im Art. 11 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Ausübung
der Konzession.
Patent.

Art. 8. Jede Konzession wird nach den vorgeschriebenen Regeln und vermittelt vorheriger Entscheidung einer alljährlichen Patentgebühr ausgeübt.

Patentpreis.

Art. 9. Der Patentpreis wird vom Staatsrat innert den Grenzen des vorliegenden Gesetzes, je nach der Bedeutung der Wirtschaft, für welche die Bewilligung gewährt wird, festgesetzt.

Der Patentpreis für die Konzessionen A, B, C und D wird nach dem schätzungsweisen Mietwert der Wirtschaft festgesetzt, je nach der Bedeutung des Betriebes, auf welchen sich die Bewilligung bezieht.

Der Preis des Patentes ist festgesetzt:

für die Konzession A auf 15 Fr.; für die Konzession B auf 25 Fr.; für die Konzession C auf 10 Fr.; für die Konzession D auf 15 Fr. für je 100 Fr. Mietwert. Der Patentpreis wird für die Konzessionen A und B nie weniger als 200 Fr. betragen.

Für die Konzessionen C von 50-100 Fr.

Für die Konzessionen F von 5-20 Fr.

Außerordentliche
Bewilligungen.

Art. 10. Der Staatsrat kann bei ausnahmsweisen Umständen außerordentliche und vorübergehende Wirtschaftsbewilligungen erteilen. Er bestimmt deren Dauer und Bedingungen. Der Patentpreis beträgt 10-200 Fr.

II. Kapitel.

Von der Person des Konzessionsinhabers.

Eigenschaften,
die vom
Konzessionsinhaber
verlangt
werden.

Art. 11. Wer eine Bewilligung oder die Erneuerung einer abgelaufenen Bewilligung erlangen will muß:

a) mehrjährig und im Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte sein;

Frauen müssen selbständig oder gerichtlich ermächtigt sein;

b) weder für sich noch für seine Familie Armenunterstützung beziehen;

c) ein gutes Betragen haben und sich, wie die mit ihm lebenden Personen eines guten Rufes erfreuen.

Der Konzessionär, der seine Wirtschaft selbst betreiben will, soll außerdem:

a) nicht notorisch mit einer chronischen ansteckenden, für das Publikum gefährlichen Krankheit behaftet sein;

b) sich über genügende Fachkenntnisse ausweisen.

Art. 12. Die Konzession oder die Ermächtigung zur Ausübung derselben wird verweigert: Konzessionsverweigerung.

a) demjenigen, welcher die Bedingungen des Art. 11 nicht erfüllt;

b) demjenigen, gegen welchen Verlustscheine vorhanden sind;

c) demjenigen, welchem eine Bewilligung entzogen worden ist;

d) demjenigen, welcher schon Inhaber einer ähnlichen Bewilligung ist.

Sie kann demjenigen verweigert werden, welcher zweimal innert zwölf aufeinanderfolgenden Monaten wegen schwerer Übertretung des vorliegenden Gesetzes verurteilt wurde. Die Verhängung einer Buße kommt einer Verurteilung gleich.

Art. 13. Die Konzession kann demjenigen, der aufgehört hat, die erforderlichen Bedingungen zu erfüllen oder der sich unfähig erweist, in seiner Wirtschaft Entzug der Konzession.

schaft Ordnung zu halten, jeder Zeit und ohne Entschädigung entzogen werden.

Wird eine Konzession während zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeübt, so erlischt sie.

III. Kapitel.

Von den Räumlichkeiten und der Ausübung der Konzession.

Bedingungen, welche für die Räumlichkeiten verlangt werden.

Art. 14. Die dem Wirtschaftsbetrieb dienenden Räumlichkeiten müssen in genügender Entfernung gelegen sein von einer Kirche, einem Schulhause, einem Spital oder andern gemeinnützigen Institutionen, für welche die Nachbarschaft einer Wirtschaft einen ernstlichen Übelstand bedeutete, und allen vom Staatsrat festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Keine größere Reparatur darf unternommen werden ohne erfolgte Genehmigung der Pläne durch diese Behörde.

Name des Wirtschaftshauses.

Art. 15. Jede Wirtschaft trägt einen besondern Namen, welcher von demjenigen des Konzessionsinhabers, sowie denjenigen der übrigen Wirtschaftshäuser derselben Gemeinde verschieden ist. Dieser Name wird im Konzessionsakt vermerkt und kann ohne Genehmigung des Staatsrates weder gewählt noch geändert werden.

Die Wirtschaft führt zudem in leicht ersichtlicher Weise ein Merkmal, um dem Publikum die Art der Konzession gemäß der Vollzugsverordnung, bekannt zu geben.

Art. 16. Der Konzessionär kann sein Wirtschaftsrecht durch Vermittlung einer andern, vom Staatsrate gutgeheißenen Person ausüben lassen.

Bedienung durch eine andere Person als durch den Konzessionär.

Diese ermächtigte Person muß die in den Art. 11 und 12 geforderten Bedingungen erfüllen.

Der Konzessionär bleibt zivilrechtlich für die Steuern und Bußen verantwortlich, welche die zum Betriebe der Konzession ermächtigte Person schuldet.

Der Wirt haftet für alle Übertretungen, welche von dem in seinem Dienste stehenden Personal begangen werden.

Art. 17. Es ist für jede Wirtschaft nur eine einzige Bedienung und nur eine einzige Verantwortlichkeit zulässig. Infolgedessen ist jede Teilung eines Wirtschaftsrechtes zwischen zwei Wirte oder jeder Teilbetrieb einer Wirtschaft ausgeschlossen.

Einheit des Betriebes

Der Inhaber des Wirtschaftsrechtes, welcher dasselbe in eigener Person ausübt, kann den Verkauf in einem besondern Lokal einem Angestellten übertragen, aber dieser Betrieb muß unter seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit verbleiben.

Art. 18. Die Gemeinden oder Pfarreien, welche Inhaber eines Wirtschaftsrechtes sind, sind gehalten, den abgeschlossenen Pachtvertrag der Genehmigung des Oberamtmanns zu unterbreiten, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat.

Genehmigung des Pachtvertrages für Pfarrei- und Gemeindegewirtschaften.

In Abweichung vom Gemeindegesetz können die Gemeinden oder Pfarreien ihre Wirtschaften auf dem Wege der Bewerbung, der öffentlichen Steigerung oder aus freier Hand vergeben. Die Gemeinden und Pfarreien haben freie Wahl zwischen allen Steigern und Bewerbern.

Abonnement
auf die
amtlichen
Publikationen,

Art. 19. Jede Wirtschaft muß beständig auf das Amts- und Anzeigeblatt (Feuille officielle et d'avis) abonniert sein.

Die in Plafatform veröffentlichten Gesetze und Beschlüsse werden im Hauptlokal angeschlagen und zur Verfügung des Publikums gehalten werden.

IV. Kapitel.

Von der Polizei der Wirtschaftshäuser und anderer ähnlicher Schaustellen.

Befugnis
der Polizei.

Art. 20. Die Polizei der Wirtschaftshäuser und anderer, ähnlicher Ausjchaustellen wird durch die Organe der Kantons- und Ortspolizei ausgeübt.

Polizeiliche
Inspektion.

Art. 21. Die Polizei übt eine wirksame Aufsicht über die Wirtschaften und ihre Nebenräume aus; sie kann dieselben zu jeder Stunde des Tages und der Nacht einer Untersuchung unterziehen.

Herbergepflicht.

Art. 22. Hoteliers und Gastwirte dürfen, solange sie über Platz verfügen, ohne als hinreichend anerkannte Gründe sich nicht weigern, Reisende zu beherbergen, ihnen zu trinken und zu essen zu verabfolgen, wenn diese die Bezahlung ihrer Ausgaben anbieten.

Register der
Reisenden.

Sie führen über alle Personen, welche sie beherbergen, ein Register und schicken jeden Tag dem Oberamtmann und der Gemeindebehörde die Liste der am Vorabend beherbergten Reisenden ein.

Für die Gasthäuser auf dem Lande kann durch die

Vollzugsverordnung ein anderes Kontrollverfahren vorgeesehen werden.

Art. 23. Die Wirtschaftshäuser müssen von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens geschlossen sein. Eine Ausnahme kann durch die Vollzugsverordnung zu Gunsten der Reisenden gemacht werden.

Polizeistunde.

Die Wählerversammlung der Gemeinde kann gemäß dem in Art. 5 des vorliegenden Gesetzes vorgeehenen Verfahren den Wirtschaftsschluß auf eine frühere Stunde ansetzen.

Gemeinde-
Initiative.

Der Gemeinderat kann die gleiche Entscheidung treffen.

Art. 24. Der Oberamtmann kann bei besondern Anlässen ausnahmsweise, gegen Entrichtung einer Gebühr von 10-50 Fr., das Offenhalten einer Wirtschaft für eine längere Dauer gestatten, als es in diesem Artikel vorgeesehen ist.

Bewilligung zur
Verlängerung.

Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist auf 5 Fr. angesetzt für Vereine, die in einem geschlossenen Lokale versammelt sind und für Versammlungen mit einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke.

Das Gesuch um verlängertes Offenhalten muß jeweilen bis spätestens 6 Uhr abends desselben Tages auf dem Oberamt eingereicht werden. Es ist in der Regel schriftlich; ein telephonisches Gesuch ist ausnahmsweise gestattet, aber dasselbe muß schriftlich bestätigt werden. Der Oberamtmann bestimmt die Dauer der Verlängerung.

Häufigere Verlängerungen können denjenigen Wirtschaften gewährt werden, welche unzweifelhaft den Charakter eines geschlossenen Zirkels aufweisen. Die

Besondere Er-
mächtigungen
für die Zirkel.

Vollzugsverordnung regelt die Bedingungen, unter welchen diese Spezialbewilligungen erteilt werden.

Der Beschluß des Oberamtes betreffend die Verlängerungen muß begründet und in das Protokoll eingetragen werden. Er muß mit dem monatlichen Rapport über die Wirtschaften der kantonalen Polizeidirektion mitgeteilt werden.

Einschränkende Bestimmungen betr. den Konsum von dest. Getränken.

Art. 25. Destillierte Getränke dürfen vor 9 Uhr morgens nicht verabreicht werden.

Diese Getränke dürfen nur in kleinen Gläsern, mit einem Höchstgehalt von 25 cm³, verkauft werden.

Die Wirtschaften und ähnliche Schankstellen sind verpflichtet, jederzeit auf Verlangen warme, alkoholfreie Getränke zu verabfolgen.

Sie sind gehalten, in großer Schrift und an sichtbarer Stelle die Liste, samt den entsprechenden Preisen, der alkoholfreien warmen und kalten Getränke, welche sie zur Verfügung haben, anzuschlagen.

Alkoholfreie Getränke.

Die Wirtschaften und Schankstellen, die vom 15. November bis zum 1. April vor 7 Uhr morgens geöffnet werden, sind verpflichtet, warme alkoholfreie Getränke, wie Kaffee, Milch, Tee, Chokolade bereit zu halten.

Wirtschafts-schluss an Feiertagen.

Art. 26. An Sonn- und Feiertagen bleiben die Wirtschaften und ihre Nebenräume dem Publikum, mit Ausnahme der Reisenden, während der vormit-tägigen Pfarrgottesdienste geschlossen.

Gemeinde-initiative.

Die Wählerversammlung kann gemäß dem in Art. 5 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Verfahren, die Dauer der Wirtschaftsöffnung an Sonn- und Feiertagen einschränken.

Der Gemeinderat kann denselben Beschluß fassen.

Art. 27. Die Wirte dürfen an betrunkene Personen und solche, denen der Wirtshausbesuch verboten ist, keine alkoholhaltigen Getränke abgeben.

Personen, an welche die Verabfolgung von Getränken verboten ist.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf junge Leute unter 17 Jahren, die nicht von ihren Eltern oder Vormündern begleitet sind.

Den oben bezeichneten Personen ist auch der Zutritt zu den dem Publikum geöffneten Räumlichkeiten untersagt.

Art. 28. Die Wirte müssen sich genau an die Geetze über die Lebensmittelpolizei halten.

Gesundheits-polizei.

Der Staatsrat wacht über die Beobachtung dieser Bestimmung, indem er, sofern er es für nötig erachtet, nebst der vom Lebensmittelinspektor gemachten Kontrolle außerordentliche Inspektionen anordnet.

Art. 29. Der Wirt sorgt für die Aufrechterhaltung der guten Ordnung, indem er Lärm und Streitigkeiten, unanständige Gesänge und alle Handlungen, welche den Wohlstand verletzen, verhindert. Seinen Aufforderungen haben sich diejenigen, an welche sie gerichtet sind, sofort zu fügen.

Gute Ordnung in den Wirtschaften.

Er ist gehalten, innert 24 Stunden alle Kaufhändel, welche Körperverletzungen zur Folge hatten, anzuzeigen.

Art. 30. Es ist jedem Wirte verboten, von seinem Personal eine Dienstleistung zu verlangen, welche der Gesundheit schadet. Er darf zur Bedienung weder Jugendliche, welche nicht das 18. Altersjahr vollendet haben, noch kranke oder kränkliche Personen heranziehen.

Pflichten des Wirtes gegen das Personal.

Gehört ein Mädchen zur Familie des Wirtes, so

kann dasselbe, sofern es wenigstens 16 Jahre alt ist gelegentlich zur Bedienung herbeigezogen werden.

Das Personal muß gesunde und genügende Nahrung, sowie ein Logis haben, das den Anforderungen der Hygiene entspricht.

Von 24 Stunden hat es ein Anrecht auf acht aufeinanderfolgende Schlafstunden. Es wird ihm außerdem wöchentlich ein Urlaub von wenigstens 7 Stunden gewährt, wovon zwei Stunden notwendigerweise am Sonntag vormittag zwischen 7 und 12 Uhr; überdies einmal im Monat ein freier Tag von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.

Glücksspiele,
Lotos.

Art. 31. Glücksspiele sind in den diesem Gesetze unterstellten Wirtschaften verboten. Die andern Spiele sind für die Zechen gestattet oder für einen gleichwertigen Einsatz. Immerhin können Lotos zu Gunsten von wohltätigen oder gemeinnützigen Werken, oder zu Gunsten von Ortsvereinen mit religiösem, sozialem, künstlerischem oder sportlichem Zwecke durch den Oberamtmanu ausnahmsweise gestattet werden.

Die übrigen öffentlichen Spiele mit Preisen sind der vorherigen Bewilligung durch das Oberamt unterworfen.

Die Bedingungen dieser Bewilligungen werden durch die Vollzugsverordnung bestimmt werden.

Tanz in
Wirtschaften.

Art. 32. In den Wirtschaften darf nur unter den im Spezialgesetze aufgestellten Bedingungen getanzt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist das Tanzen gänzlich verboten.

Art. 33. Die Milbe wird nach Zonen auf zwei oder drei Zeitpunkte des Jahres festgesetzt, welche vom Staatsrat zu bestimmen sind.

Jede andere Milbe ist untersagt.

Das zweite Alinea des Art. 32 betrifft die Lage der Milbe nicht.

Art. 34. Bei Anlaß von öffentlichen Steigerungen oder Holzverteilungen unter Gemeindebürger ist jede Abgabe von alkoholhaltigen Getränken, wo und unter welchem Vorwand es auch geschehen mag, verboten.

Die Abfassung von Verträgen, die öffentlichen Steigerungen, die Sitzungen der Gemeinde- oder Pfarreibehörden dürfen nicht in den für das Publikum bestimmten Räumlichkeiten der Wirtschaft stattfinden.

Die Sitzungen der Gemeinde-, Pfarrei- und Gerichtsbehörden sollen, soweit immer möglich, außerhalb der Wirtschaften abgehalten werden.

Art. 35. Der Gast hat das Recht, eine schriftliche und detaillierte Rechnung zu verlangen, sowie nach deren Bezahlung eine Quittung zu fordern.

Die dem Wirte zukommenden Rechte, sowie seine Verantwortlichkeit gegenüber den Personen, welche er beherbergt, sind durch das Zivilgesetz bestimmt.

Art. 36. Dem Wirte steht für auf Kredit verkauften Wein oder andere Getränke kein Klagerecht zu, mit Ausnahme für die erste Zechen.

Diese Bestimmung trifft Kostgänger und Reisende nicht.

Art. 37. Der Friedensrichter ist zur Beurteilung aller Streitigkeiten zuständig, zu welchen die beiden

Milbe.

Verbot von
Abgabe alkohol-
haltiger
Getränke bei
Steigerungen.

Aufhebung
von Verträgen.

Sitzungen
der Pfarrei-
und Gemeinde-
behörden.

Rechte und
Pflichten des
Gastes und des
Wirtes.

Klagerecht.
Ausnahme.

Richterliche
Zuständigkeit.

vorstehenden Artikel Anlaß geben können, bis zu einem Betrage von 200 Fr. Er entscheidet definitiv, indem er die Angelegenheit mit der größtmöglichen Schnelligkeit behandelt, und zwar in dringenden Fällen sogar an Feiertagen. Die Vorladung kann formlos und unbefristet sein.

II. Titel

Von der Fabrikation gebrannter Wasser, welche dem Bundesmonopol nicht unterstellt sind.

Fabrikationsbewilligung.

Art. 38. Niemand darf destillierte Getränke herstellen, welche dem Bundesmonopol nicht unterworfen sind, ohne vorher die Bewilligung des Staatsrates eingeholt zu haben. (Konzession G.)

Vorbehalten ist die Destillation seiner Eigengewächse durch den Besitzer oder Pächter gemäß dem untenstehenden Art. 42.

Konzessionsbegehren.

Art. 39. Das Konzessionsbegehren wird dem Oberamte eingereicht, mit Angabe der zur Fabrikation dienenden Räumlichkeiten und Apparate, sowie der voraussichtlichen Jahresproduktion in Hektolitern.

Industrielle, welche mehrere Fabrikationslokale besitzen, müssen für jedes derselben eine Konzession einholen.

Patent.

Art. 40. Das jährliche Patent umfaßt:

- a) eine feststehende Gebühr von 20 Fr.;
- b) eine proportionale Gebühr von 1-5 Fr. für

jeden fabrizierten Hektoliter, welche je nach den Verhältnissen vom Staatsrate festgesetzt wird.

Eine vom Staatsrat ernannte Kommission macht eine Erhebung, auf Grund welcher diese Behörde die Jahresproduktion jedes Fabrikanten fixiert.

Art. 41. Zweck der Feststellung der Richtigkeit der gemachten Erklärungen, der Unschädlichkeit der Produkte, sowie der Sicherheitsgarantien der Fabrikationsapparate, kann über die Fabrikation jederzeit eine Kontrolle ausgeübt werden.

Behördliche Kontrolle.

Art. 42. Der Eigentümer oder Pächter ist berechtigt, seine im Bundesmonopol nicht inbegriffenen, eigenen Bodenprodukte zu destillieren, unter der Bedingung, daß er der Gemeindefanzlei die approximative Menge angibt, die er zu brennen gedenkt.

Vorbehalt zu gunsten des Eigentümers oder des Pächters.

Diese Angaben werden dem Oberamtmann übermittelt. Dieser erkundigt sich über die Ernte des betreffenden und wacht in jedem Falle darüber, daß die Destillation diesen Ernteertrag nicht überschreitet.

III. Titel

Vom Kleinverkauf von alkoholhaltigen Getränken über die Gasse.

Art. 43. Wer die Bewilligung für den Kleinverkauf von alkoholhaltigen Getränken über die Gasse erlangen will, muß ein diesbezügliches Gesuch an den Staatsrat richten. (Konzession H.)

Konzession für den Verkauf über die Gasse.

Die Inhaber der Konzessionen A und B dürfen

ohne besonderes Patent alle alkoholhaltigen Getränke über die Gasse verkaufen; die Inhaber von Konzessionen C und D nur gegorene Getränke. Sie haben sich an die unter diesem Titel aufgestellten Bestimmungen zu halten.

Wer um die Konzession H nachsucht, muß diesem Begehren ein Gutachten des Gemeinderates und des Oberamtmanns beilegen. Er muß sich zudem über seine Moralität ausweisen und das für den Verkauf bestimmte Lokal gutheißen lassen.

Die Konzession wird demjenigen verweigert, welcher die in den Art. 11 und 12 des vorliegenden Gesetzes aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt.

Derjenige, welcher mehrere Verkaufslöfale besitzt, muß für jedes derselben eine Bewilligung erhalten.

Die Konzession H wird nur den Weinhändlern erteilt und jenen Kaufleuten, bei welchen der Verkauf über die Gasse in natürlichem Zusammenhange mit dem der andern Waren steht. Als solche sind zugelassen:

- a) Wein- und Likörhändler;
- b) Apotheker und Droguisten;
- c) Spezerei- und Schwarenhandlcr.

Die Konzession H ist den durch Gemeinwohl erforderten Einschränkungen unterworfen.

Rechte
der Konzession.

Art. 44. Die Konzession umfaßt das Recht zum Verkauf alkoholhaltiger Getränke über die Gasse zu folgenden Bedingungen:

- a) Gegorene Getränke (Wein, Bier, Obstwein) in Mengen von wenigstens 1 Liter oder in einer geschlossenen Flasche von 6 Dezilitern.¹

Diese Einschränkung betrifft die Inhaber der Konzessionen A, B, C und D nicht.

b) Destillierte Getränke in ganzen Flaschen, welche versiegelt sind oder eine Kapsel mit der Etiquette des Fabrikanten oder des Verkäufers tragen, und welche einen in der Vollzugsverordnung festgesetzten Minimalpreis kosten.²

Art. 45. Verboten sind:

- a) das Hausieren mit alkoholhaltigen Getränken;
- b) der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken über die Gasse in den Destillcrien, in Läden, Zirkeln, Kofstgebereien und andern Verkaufs- oder Handelsstellen, wo dieser Handel nicht in natürlichem Zusammenhange mit dem der übrigen Waren steht (Art. 43, Alinea 6);

Einschränkungen im Verkauf alkoholhaltiger spez. gebrannter Getränke.

Der Kleinverkauf in den Destillcrien ist nur in Form der Sendung in die Wohnung des Käufers gestattet.

c) der Verkauf über die Gasse des monopolpflichtigen Sprits rein oder unter Beifügung von Wasser, der sogenannten künstlichen gebrannten Wasser und Liköre (Art. 222bis der Verordnung des Bundesrates vom 9. Dezember 1912);

d) der Verkauf von destillierten Getränken, welche

¹ Der Verkauf von gegorenen Getränken über die Gasse in Mengen von über 2 Litern ist frei. (Bund.-Verf. Art. 32bis Min. 2.)

² Der Großhandel mit destillierten Getränken (Lieferungen von wenigstens 40 Litern; für Bauern, welche ihre eigene Ernte destillieren und unter gewissen Bedingungen, 5 Liter im Minimum) ist frei. (Bund.-Verf. Art. 31. Bundesgesetz über den Alkohol vom 29. Juni 1900, Art. 17.)

es auch sein mögen, in offenen, vom Käufer mitgebrachten Gefäßen;

e) der Verkauf über die Gasse von destillierten Getränken in Wirtschaften, welche den Konzessionen C, D, E und F unterstellt sind.

Verkaufslokal

Art. 46. Der Verkauf darf nur in dem in der Konzession bezeichneten Lokal stattfinden.

Im Verkaufslokal und seinen Nebenräumen ist jede Konsumation von Getränken verboten.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken über die Gasse, sowohl en Gros wie en Detail, darf nur von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgen. Er ist gänzlich verboten an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen.

Die Vorschriften des Alinea 3 betreffen die Inhaber der Konzessionen A, B, C, D und E nicht.

Es ist verboten, jungen Leuten unter 17 Jahren alkoholhaltige Getränke über die Gasse abzugeben.

Pharmazeutischer oder industrieller Alkohol

Art. 47. Der Verkauf von Getränken, die von zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigten Personen als Heilmittel vorgegeschrieben worden sind, von denaturiertem oder für industrielle Zwecke bestimmtem Weingeist, ist frei.

Die Bedingungen dieses Verkaufes, namentlich der Medizinalweine werden vom Staatsrat festgesetzt.

Patent.

Art. 48. Der Preis des Patentes ist festgesetzt wie folgt:

a) für gegorene Getränke auf 100-200 Fr.;

b) für destillierte Getränke auf 150-300 Fr.;

c) für gegorene und destillierte Getränke auf 200 bis 400 Fr.

IV. Titel

Allgemeine Maßnahmen zwecks Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

I. Kapitel.

Aufmunterung des Kampfes gegen den Alkoholismus.

Art. 49. Alle Behörden haben die Verpflichtung, zweckmäßige Maßregeln zu ergreifen, um den Mißbrauch des Alkohols in jeder Form zu bekämpfen und um dessen verderbliche Wirkungen zu verhindern.

Allgemeine Aufgaben der Behörden.

Art. 50. Vereine, deren Hauptzweck der Kampf gegen den Alkoholismus ist, können durch den Staatsrat anerkannt und subventioniert werden.

Rechte der Vereinigungen z. Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

Sie erhalten dadurch die Berechtigung, offiziell für die moralische und materielle Hebung der Trinker tätig zu sein, indem sie sich an deren Plazierung und Überwachung beteiligen, gemäß den Kapiteln II und III des vorliegenden Gesetzes.

II. Kapitel.

Maßnahmen gegen ärgerniserregende Trinker und gefährliche Alkoholiker.

Art. 51. Wer in der Öffentlichkeit in betrunkenem Zustande angetroffen wird, soll auf den nächsten Polizeiposten geführt und dort eingesperrt werden.

Öffentliche Betrunkenhelt.

Er kann, je nach dem Falle, zu einer Buße von höchstens 50 Fr. oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden, welche 15 Tage nicht überschreiten darf.

Wirtshausverbot.

Art. 52. Bei Rückfall kann der Oberamtmann auf dem Disziplinarwege das Wirtshausverbot für höchstens 1 Jahr verhängen. Wenn der Rückfall sich innert einer Frist von 3 Monaten seit der ersten Übertretung ereignet, muß das Wirtshausverbot verhängt werden.

Diese Maßregel hat für den Verurteilten keinen Verlust der politischen Rechte zur Folge.

Internierung in einem Arbeitshaus.

Art. 53. Wird das Wirtshausverbot übertreten, oder wenn dasselbe von Anfang an als ungenügend erscheint, kann der Oberamtmann die Internierung in einem Arbeitshaus für die Dauer von 1-3 Jahren verfügen.

Verfahren.

Der Oberamtmann stellt eine administrative Untersuchung an, in welcher der Angeklagte verhört wird und die Einvernahme von Zeugen verlangen kann. Der Beamte kann von amtswegen oder auf Verlangen den Rat eines Arztes, sowie das Gutachten der Behörde der Wohngemeinde des Betreffenden einholen.

Der Oberamtmann erläßt eine begründete Verfügung, deren Abschrift dem Verurteilten übermittelt werden muß. Dieser letztere kann innert 20 Tagen nach Mitteilung des Entscheides an den Staatsrat rekurrieren.

Umwandlung d. Internierung in einem Arbeitshaus in eine solche in einer Trinkerheilanstalt.

Der Interessent, seine Verwandten oder seine Heilmatgemeinde können verlangen, daß die Internierung in einem Arbeitshaus in eine solche in einer Trinkerheilanstalt umgewandelt werde. Diese letztere Internierung wird gemäß den nachfolgenden Art. 56-61

verfügt. Der oder die Gesuchsteller haben die Kosten derselben zu übernehmen.

Bedingte Freilassung.

Art. 54. Der Vorsteher des Arbeitshauses kann vom Staatsrate die bedingte Freilassung des Internierten verlangen, wenn derselbe Beweise seiner Besserung abgelegt und wenigstens die Hälfte seiner Strafe abgebüßt hat.

Der bedingungsweise Freigelassene wird bei seiner Entlassung aus dem Arbeitshaus unter Aufsicht gestellt.

Internierung gefährlicher Alkoholiker in einer Irrenanstalt.

Art. 55. Abgesehen von jedem strafbaren Vergehen, kann ein Alkoholiker, welcher durch seine Handlungen oder Drohungen für sich oder andere gefährlich ist, von amtswegen und dringlich in einer Anstalt interniert werden, welche besonders für die Behandlung von Geisteskranken bestimmt ist, gemäß dem Gesetze betreffend die Errichtung einer Irrenanstalt in Marzens.

Wenn der Vorsteher dieser Anstalt alle Gefahr als beseitigt erklärt hat, können mit Rücksicht auf den Internierten, je nach dem Falle, die in Kapitel II und III dieses Titels vorgesehenen Maßnahmen getroffen werden.

III. Kapitel.

Maßnahmen gegen die Gewohnheitstrinker.

Art. 56. Wer, ohne öffentliches Argernis zu erregen, oder eine Gefahr für seine Umgebung zu bilden, seine Gesundheit, seine sozialen Pflichten, seine Stel-

Internierung in einer Trinkerheilanstalt.

lung und diejenige seiner Angehörigen durch seine gewohnheitsmäßige Trunksucht aufs Spiel setzt, muß, sofern eine erste Mahnung durch den Oberamtmanu resultatlos geblieben ist, für eine Dauer von 6 Monaten bis zu 2 Jahren in einer Trinkerheilanstalt interniert werden. Die Anwendung des Art. 370 des Z. G. B. bleibt vorbehalten.

Aufschiebung der Internierung.

Art. 57. Die Internierung kann aufgeschoben werden, wenn der Betreffende die Verpflichtung übernimmt, sich von jedem Alkoholgenuß zu enthalten und zustimmt, daß er unter Aufsicht gestellt wird. Wenn die Verpflichtung nicht eingehalten wird, so wird die Verfügung betreffend die Internierung von dem Beamten, der sie getroffen hat, ohne weiteres vollzogen.

Umwandlung d. Internierung in einer Heilanstalt in eine solche in einem Arbeitshaus.

Art. 58. Wenn die vom Art. 56 betroffene Person sich der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt widersetzt, wenn sie dieselbe verläßt, wenn sie wegen Verstößen gegen die Ordnung des Hauses entlassen wird oder wenn die Maßnahme von allem Anfang an als unnütz erscheint, kann die Internierung in einem Arbeitshaus verfügt werden.

Begehren um Internierung.

Art. 59. Das Gesuch um Internierung wird vom Gemeinderat der Heimat- und Wohngemeinde, durch das Friedensgericht des Heimat- und Wohnortskreises, durch den Vormund oder die Verwandten des Betreffenden an das Oberamt gerichtet. Der Oberamtmanu kann auch von amtswegen einschreiten.

Verfahren.

Der Oberamtmanu leitet eine administrative Untersuchung ein, in welcher der Angeklagte verhört wird und die Einvernahme von Zeugen verlangen kann.

Der Oberamtmanu verlangt das Gutachten der Heimatgemeinde; er kann von amtswegen oder auf Verlangen den Bescheid eines Arztes einholen.

Art. 60. Der Oberamtmanu erläßt eine begründete Verfügung, deren Abschrift dem Gesuchsteller und dem Angeklagten zugestellt werden muß. Der eine und der andere können innert 20 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses an den Staatsrat rekurrieren.

Art. 61. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind gehalten, dem Oberamt die Fälle anzuzeigen, welche unter die Bestimmungen der Kapitel II und III des vorliegenden Titels fallen.

Anzeigeplücht der Behörden.

Eine gerichtliche Verurteilung schließt die Anwendung der im Gesetze vorgesehenen Maßnahmen nicht aus.

Art. 62. Der Vorsteher der Heilanstalt kann dem Staatsrat die bedingungsweise Freilassung des Internierten beantragen, wenn der letztere wenigstens sechs Monate der Internierung erfüllt und Beweise der Besserung gegeben hat.

Bedingte Freilassung.

In diesem Falle wird der letztere unter Aufsicht gestellt.

Art. 63. Die Behörden wachen darüber, daß die aus Trinkerheilanstalten entlassenen Personen nicht in den Mißbrauch des Alkohols zurückfallen.

Aufsichtspflicht der Behörden.

Art. 64. Die Kosten der Internierung sind vom Interessenten zu tragen. Ist dieser letztere mittellos, so müssen sie von den unterstützungspflichtigen Verwandten übernommen werden. Hat der Betreffende keine Verwandten, oder wenn diese ohne Vermögen

Kosten der Internierung.

sind, so kommen die Bestimmungen betreffend öffentliche Armenunterstützung in Anwendung. In diesem Falle werden die Gemeinden in fünf Klassen eingeteilt, wie für die Kostenverteilung bei der Internierung in der Irrenanstalt in Marsing.

Der Staat begünstigt durch Subsidien die Internierung von bedürftigen Trinkern.

Art. 65. Auf einer Staatsdomäne wird unverzüglich ein Arbeitshaus errichtet werden.

Eine Trinkerheilanstalt wird später eingerichtet werden.

V. Titel

Uebertretungen und Strafen.

Ufurpation
der Konzession.
Bußen.

Art. 66. Derjenige, welcher mit einer Konzession verbundene Rechte ausübt, ohne dieselbe erlangt zu haben, wird mit einer Geldbuße von 100-1,000 Fr. bestraft.

Geheimer
Ausshant.

Art. 67. Ist jemand einfach des geheimen Ausschankes verdächtig, so erhält er vom Oberamtman eine Verwarnung. Dieselbe wird im Protokoll vermerkt.

Niemand kann indes, um einer verwirkten Strafe zu entgehen, sich auf die Unterlassung einer solchen Warnung berufen.

Der des geheimen Ausschankes Angeklagte wird auch dann bestraft, wenn er behauptet oder erweist, daß er Getränke unentgeltlich verabreicht oder deren

Bezahlung abgelehnt hat, sofern der Oberamtman aus dem früheren Lebenswandel des Angeeschuldigten oder andern Umständen die Überzeugung gewinnt, daß er schuldig ist.

Der Vorwand der unentgeltlichen Verabreichung von Getränken kann nicht in Betracht gezogen werden, wenn der Angeklagte vom Oberamtman vorher verwarnt, oder wenn er aus diesem Grunde ein erstes Mal freigesprochen oder schon wegen geheimen Ausschankes verurteilt worden ist.

Art. 68. Die Oberamt männer können die Polizei-^{Hausfuchungen.} angestellten ermächtigen, an Orten, welche der Geheimwirtschaft verdächtig sind, Hausfuchungen vorzunehmen.

Der Polizeiange stellte, welcher in ein Haus ein dringt, ist gehalten, die schriftliche Ermächtigung, welche er besitzt, vorzuweisen.

Art. 69. Mit einer Buße von 5-50 Fr. werden bestraft die Wirte, welche die Art. 19, 22 und 35 dieses Gesetzes übertreten.

Verschiedene
Bußen.

Mit einer Buße von 10-100 Fr. werden jene Konzessionsinhaber bestraft, welche die Art. 23, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 34, 44, 45 und 46, soweit es sich nicht mit Bezug auf Art. 44, um die gesetzeswidrige Ausübung mit der Konzession verbundenen Rechte handelt. (Art. 66.)

Art. 70. Der Staatsrat kann die Abziehung der für die Geschäftsführung gutgeheißenen Person sowohl, wie den Entzug der Konzession verfügen;

Abziehung der
genehmigten
Person.
Entzug
der Konzession.

a) wenn gegen den Wirt ein Urteil des Zucht- oder Strafgerichtes ergangen ist;

b) wenn derselbe innert 12 aufeinanderfolgenden Monaten dreimal wegen schweren Übertretungen dieses Gesetzes bestraft worden ist;

c) wenn derselbe in der Wirtschaft in irgend welcher Weise Ausschweifungen begünstigt.

Leichte Bußen.

Art. 71. Mit Bußen von 2-50 Fr. werden bestraft:

a) die Personen, welche in irgend einer Weise an den im Art. 66 vorgesehenen Übertretungen und an einer Verletzung des Art. 34 beteiligt sind;

b) diejenigen, welche die Art. 23, 26, 27, 29, 31, 42 und 46 übertreten.

Art. 72. Jede Übertretung, für welche keine besondere Strafe vorgesehen ist, wird mit 5-50 Fr. gebüßt.

Rückfälle.

Art. 73. Im Wiederholungsfall werden die Strafen verdoppelt.

Strafkompetenz.

Art. 74. Der Oberamtmanu verhängt die in diesem Gesetze vorgesehenen Strafen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat.

Vorbehalt des Strafgesetzbuches.

Art. 75. Die Übertretungen des vorliegenden Gesetzes werden gebüßt, unbeschadet der kraft des Strafgesetzbuches anwendbaren Strafen.

Recht auf Bußenanteile

Art. 76. Die kraft dieses Gesetzes verhängten Strafen kommen je zu einem Drittel dem Fiskus, der Armenkasse der Gemeinde, in welcher die Übertretung erfolgt ist und dem kantonalen Lehrlingsfonds zu.

V. Titel

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 77. Der Rückzug der Konzessionen mit unbegrenzter Dauer wird, soweit er nicht schon erfolgt ist, weiterhin durch die Art. 9 und 61 des Gesetzes vom 28. September 1888 geregelt.

Entzug der immerwährenden Konzessionen.

Art. 78. Übersteigt zur Zeit des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes die Zahl der Wirtschaftshäuser in einer Gemeinde das im obenstehenden Art. 4 vorgesehene Verhältnis, so stellt eine außerordentliche Kommission eine Untersuchung an, gemäß dem in der Vollzugsverordnung festgelegten Verfahren, und gibt ein Gutachten ab über die vorzunehmenden Einschränkungen.

Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Polizeidirektor gehört ihr von rechts wegen an und präsidiert sie; die übrigen Mitglieder werden vom Staatsrat ernannt.

Der Staatsrat bezeichnet die Schankstellen, deren Konzession nicht mehr erneuert werden kann, wobei er den in Art. 6, Alinea 2, aufgestellten Normen Rechnung trägt. Dem Konzessionär wird zur Einstellung des Betriebes in jedem Falle eine Frist von zwei Jahren eingeräumt werden. Von dieser Frist kann Umgang genommen werden, wenn es sich um Wirtschaftshäuser handelt, die nur eine provisorische Konzession besitzen.

Art. 79. Beim Inkrafttreten des Gesetzes wird die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Kommission, selbst oder durch Delegation, versuchen, zwischen den Konzessionären einer Ortschaft oder eines Quartiers eine Verständigung herbeizuführen über die zu schließenden Wirtschaftshäuser und über die den interessierten Besitzern auszurichtenden gütlichen Entschädigungen.

Kommt der Art. 4 des vorliegenden Gesetzes in Anwendung, so kann der Staatsrat auf Antrag der obgenannten Kommission den Konzessionsinhabern, deren Bewilligung nicht mehr erneuert wird, und welche dadurch schwer betroffen würden, ausnahmsweise Staatsbeiträge ausrichten, zwecks sofortigen Umbaus der unbenutzten Räumlichkeiten, besonders in hygienische Wohnräume. Bei Gewährung dieser Subventionen wird den durch konkurrierende Konzessionäre gütlich ausbezahlten Beträgen Rechnung getragen werden, ferner der vom Staate beim Rückkauf der sogenannten immerwährenden Bewilligungen bezahlten Summen, sowie der sozialen und finanziellen Lage des Betreffenden.

Vertrag
mit Trinker-
heilanstalten.

Art. 80. Bis zum Zeitpunkte, an welchem im Kanton eine Trinkerheilanstalt errichtet wird, werden mit ähnlichen Anstalten Übereinkommen getroffen.

Art. 81. Die dem vorliegenden Gesetze zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben, insbesondere:

a) das Gesetz vom 28. September 1888 über die Wirtschaftshäuser, mit Ausnahme des obenstehenden Artikels 77 ;

b) die Vollzugsverordnung zum genannten Gesetz vom 29. Mai 1889.

Art. 82. Der Staatsrat ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen und kann Bußen bis zu 100 Fr. oder Gefängnisstrafen bis zu dreimal vierundzwanzig Stunden verhängen.

Art. 83. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1920 in Kraft.

Im Namen des Großen Rates:

Der 1. Sekretär:

A. Godel.

Der Präsident:

Alfred Reichlen.

Der Staatsrat verordnet die Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzes im Amtsblatt und dessen Druck als Büchlein.

Freiburg, den 23. Juni 1919.

Der Kanzler:

A. Godel.

Der Präsident:

G. Perrier.